

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 46 (1949)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die geschichtliche Abhandlung *Düßlis* wird ergänzt durch ein reichhaltiges Zahlenmaterial, hinter denen eine große Arbeit und ein unermüdlicher Fleiß stecken. Tabellen und Diagramme ergeben ein genaues und anschauliches Bild der Entwicklung und umfassen zusammen mit den Erläuterungen und einem Schlußwort 253 Seiten des Werkes. Damit kommt der Verfasser dem schweizerischen Bedürfnis, Tatsachen zu sehen, bestens entgegen. Bemerkenswert und u. W. erstmalig ist die dargestellte Entwicklung der Armenauslagen über einen größeren Zeitraum (1914—1943) unter Berücksichtigung der Geldwertveränderungen. *Düßli* stellt auch für den Kanton Thurgau die allgemeine Tendenz des Ansteigens der Armenauslagen fest.

Es ist zu hoffen, daß der bemerkenswerte Idealismus und Opfersinn des Autors dadurch belohnt werden, daß recht viele, die sich mit dem thurgauischen Armenwesen näher vertraut machen und aus den geschichtlichen Erfahrungen anderer Kantone lernen wollen, sich das stattliche Werk Hans *Düßlis* erwerben.

A. Zihlmann.

Schweiz. Konferenz der kantonalen Armendirektoren. Im Luzerner Kunst- und Kongreßhaus tagte am 20. und 21. Mai 1949, unter dem Vorsitz von Ständerat *Georges Moeckli*, Bern, die Konferenz der kantonalen Armendirektoren, an der fast alle Kantone und die im Fürsorgewesen interessierten eidg. Departemente vertreten waren. Als Gäste konnte der Vorsitzende begrüßen: Herrn Stadtpräsident Dr. Max Wey, Nationalrat, Luzern, als Präsident der Schweiz. Armenpflegerkonferenz, Herrn Grossrat Karl Petermann, Luzern, als Vertreter des Ortsbürgerrates der Stadt Luzern und die Herren Alexander Aubert, Präsident, Genf und René Fallet, Gemeindepräsident, Le Locle, als Vertreter des Groupement romand. Als Vertreter des Bundes begrüßte der Vorsitzende sodann die Herren Dr. Oskar Schürch, vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement und Dr. Viktor Steiger von der eidg. Alkoholverwaltung.

Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte referierte Fürsprech Dr. *Leo Schürmann*, Solothurn, über die **Bemessung der Verwandtenunterstützungsbeiträge**, die den Verwandten der Armengenössigen zugemutet werden können. Die von einer Spezialkommission aufgestellten Richtlinien sollen als Empfehlungen an die Kantonsregierungen weitergeleitet werden. Diese Richtlinien wollen den Armenbehörden Anleitung geben, in welchem Ausmaße Verwandte zu Unterstützungen herangezogen werden können. In Anbetracht des großen Spielraumes, den das freie Ermessen namentlich bei der Frage des zumutbaren Vermögensverzehrs und bei der Festsetzung der Geschwisterunterstützungspflicht einnimmt, entspricht eine solche Wegleitung einem gewissen Bedürfnis. Ihre Anwendung wird die Verwandtenunterstützungspraxis mancher Kantone erheblich verschärfen.

Mit allen gegen 4 Stimmen wurden diese Empfehlungen genehmigt und sie sollen in einer später stattfindenden Konferenz der Rückerstattungsbeamten durchbesprochen werden. Diese Konferenz wird von der Konferenz der kantonalen Armendirektoren einberufen werden und es sollen Sitzungen in der deutschen und der französischen Schweiz abgehalten werden, an der auch weitere Armenpfleger teilnehmen können. Interessenten können sich heute schon beim Sekretariat der Armendirektorenkonferenz in Solothurn anmelden. Die von der Konferenz beschlossenen Richtlinien werden in einer späteren Nummer des „Armenpflegers“ publiziert werden.

Vizepräsident Regierungsrat *Josef Wismer*, Luzern, sprach über den im Vorjahr erfolgten Vorstoß der Konferenz, um im Zusammenhange mit der **Bundesfinanzreform** eine Beteiligung des Bundes an den Armenlasten der Kantone zu erwirken. Diese bildet den einzigen Weg, um die wohnörtliche Unterstützung im Sinne des Konkordates zu fördern und in Krisenzeiten zu sichern. Anlässlich der Beratungen im Nationalrat hat der Vorschlag der Armendirektoren Befürworter gefunden, ist aber im Hinblick auf die mit der Finanzreform verbundenen Spartendenzen nicht durchgedrungen. Der Vorstand hatte angesichts der heutigen Situation die Auffassung, das Begehren um

Beteiligung des Bundes sei in diesem Zeitpunkt nicht aufrechtzuerhalten, jedoch auf der Geschäftsliste zu belassen und bei besserer Gelegenheit erneut zur Sprache zu bringen. Dieser Auffassung stimmte die Konferenz mit starker Mehrheit zu.

Anschließend hielt Regierungsrat *Jakob Heußer*, Zürich, ein Referat über die Bekämpfung des **Alkoholismus**. Die Gefahren des Alkoholismus und noch mehr dessen wirtschaftliche Folgen sind den Armendirektoren, den Fürsorgeämtern und Armenpflegern als auch den privaten Fürsorge-Institutionen aus der finanziellen Belastung eindrücklich bekannt. Noch gewichtiger als die fürsorgerisch-finanziellen Auswirkungen sind aber die gesundheitlichen, eugenischen und psychisch-moralischen Folgen des Alkoholismus. Der Adjunkt der eidg. Alkoholverwaltung, Dr. V. J. Steiger, hat in einer Statistik über den Verbrauch geistiger Getränke in der Schweiz ausgerechnet, daß der Schweizer im Durchschnitt der Jahre 1945/46 38 Liter Wein, 36 Liter Obstsaft, 25 Liter Bier und 3,05 Liter Branntwein konsumiert habe, ein Verbrauch an alkoholischen Getränken, der in seinem Umfang als erheblich bezeichnet werden muß. Der Geldaufwand für alkoholische Getränke entsprach 1945/46 nach den Darlegungen des gleichen Autors im Durchschnitt Fr. 183.— pro Kopf der Wohnbevölkerung. Ein Vergleich des Geldaufwandes der schweiz. Bevölkerung für Tabak und Alkohol ergibt, daß der Tabakaufwand nach amtlichen Ermittlungen mit 290 Millionen Franken nur etwas mehr als ein Drittel des Aufwandes für alkoholische Getränke beträgt.

Unter dem Schlagwort „eine dritte Schnapswelle“ haben in neuester Zeit gemeinnützige Organisationen und Ärztegesellschaften ihren Bedenken über die Anzeichen eines Wiederanstieges des Verbrauchs von Alkohol und speziell der gebrannten Wasser Ausdruck gegeben. Dieser Alkoholkonsum zeitigt schwere Gefahren für die körperliche und geistige Gesundheit des Schweizervolkes. Die Überlegungen für eine systematische und rationelle Arbeit auf dem Gebiete der Trunksuchtbekämpfung mögen den Bundesrat veranlaßt haben, als schweizerische Zentralstelle eine eidg. Kommission zur Bekämpfung des Alkoholismus ins Leben zu rufen, die vom Referenten präsidiert wird, und aus 18 Mitgliedern besteht. Sie hat allerdings nur konsultativen Charakter und unterbreitet ihre Anträge dem Bundesrat bzw. der Alkoholverwaltung. Sie verteilt ihre Aufgaben an vier Subkommissionen, von denen sich die erste mit der Vorsorge, die zweite mit Trinkerfürsorge, eine dritte mit wissenschaftlicher Forschung und die vierte mit dem Rubrikschema (Alkoholzehntel) befaßt. Die Subkommission für die wissenschaftliche Forschung dürfte allem Anschein nach dazu gelangen, den chronischen Alkoholismus als Krankheit zu definieren, was zur Folge hätte, daß die Krankenkassen Taggelder an die Insassen von Trinkerheilanstanlagen bezahlen müßten. Man ist auch daran, chemische Präparate auszuprobieren, die als Heilmittel gegen den Alkoholismus angewendet werden können. Das Schwergewicht des Kampfes gegen den Alkoholismus liegt nicht beim Bund. Dieser bedarf der Mitwirkung von Kantonen und Gemeinden. Mit gesetzlichen Mitteln kann das Übel nicht beseitigt werden. Es ist tief verhaftet mit allen Zweigen des sozialen und kulturellen Lebens unseres Volkes. Um zum Ziele zu gelangen, bedarf es der Zusammenarbeit von Volk und Behörden.

Im Rahmen aller Bestrebungen im Kampfe gegen den Alkoholismus spielt die Frage des Alkoholzehntels eine wesentliche Rolle. Am 27. September 1947 unterbreitete die eidg. Kommission gegen den Alkoholismus dem eidg. Finanz- und Zolldepartement einen Vorschlag für ein neues Rubrikschema. Nach diesem Vorschlag sollte Rubrik VIII, „Unterstützung von Anstalten und Institutionen, welche alkoholgefährdete oder alkoholgeschädigte Personen und deren Angehörige aufnehmen und unterstützen“ nicht mehr aufgenommen werden. Nachdem sich aber 13 Kantone für deren Wiederaufnahme ausgesprochen hatten, hat die Kommission diese Rubrik in das neue Rubrikschema wieder aufgenommen, und dieses bildet nun Gegenstand der anschließenden Diskussion. Die Konferenz stimmte hierauf dem neuen Rubrikschema zu, hieß aber stillschweigend auch einen Vorschlag des Vorsitzenden gut, es sei im Protokoll der Vermerk aufzunehmen, daß der Verteilungsschlüssel im Sinne der Vorbehalte der Herren Regierungsräte Villiger (Uri) und Flisch (Appenzell I.-Rh.) auch etwas larger gehandhabt werden dürfe, die speziell die Schülerspeisungen in den Gebirgskantonen betreffen. Diese beruhen auf einer alten Tradition und haben eine größere Bedeutung

als an vielen andern Orten. Wenn man die Schüler und Fortbildungsschüler, die oftmals einen weiten Schulweg zurücklegen müssen und über den Mittag nicht nach Hause können, vom Besuch der Wirtschaften fernhalten will, so muß man die Suppeneausgaben weiterhin pflegen.

Der Vorstand wurde in globo für eine neue Amts dauer bestätigt und als Präsident Regierungs- und Ständerat G. Moeckli (Bern) und als Sekretär August Marti, Adjunkt (Solothurn) wiedergewählt. Einer Einladung des st. gallischen Regierungsrates P. Müller Folge gebend, wurde beschlossen, die nächste Konferenz im Jahre 1950 in St. Gallen durchzuführen.

Der Protokollführer: *August Marti.*

Bern. Der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens (vom 1. Januar 1949 an „Fürsorgewesens“) des Kantons Bern erwähnt einleitend den Entscheid des Bundesgerichts betreffend die Unterstützung von Doppelbürgern. Das Bundesgericht bestätigte seine neue Rechtsprechung, wonach vorbehältlich anderslautender Vereinbarungen der Kantone die Unterstützung von Doppelbürgern auch dann allen Heimatkantonen zu gleichen Teilen obliegt, wenn einer der Heimatkantone zugleich der Wohnkanton des Unterstützten ist und dieser z. B. immer dort und nie im andern Heimatkanton gewohnt hat. Die Abklärung der Tragweite der neuen Rechtsprechung wird begrüßt, die der auswärtigen Armenpflege des Staates erhebliche Mehrauslagen bringen wird.

Im Hinblick auf die *örtliche Armenpflege der Gemeinden* kann mitgeteilt werden, daß die Zahl der Unterstützungsfälle gegenüber 1947 bei den dauernd Unterstützten um 310, bei der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten um 768 abgenommen hat. Dieser erfreuliche Rückgang ist dem Zusammenfallen verschiedener Umstände zuzuschreiben. Hauptgründe sind die während des Berichtsjahres noch anhaltende günstige Wirtschaftslage sowie die vermehrte Anpassung der Löhne an die Teuerung. Anderseits bemühen sich die Gemeindearmenbehörden nach wie vor, den Armenetat zu entlasten und andere Hilfsquellen auszuschöpfen. Von mehreren Landgemeinden wird namentlich hervorgehoben, daß dank den seit dem 1. Januar 1948 in vermehrtem Maße fließenden Übergangsrenten und zusätzlichen Fürsorgebeiträgen vielen ältern Leuten das „Bittere“ erspart blieb, in ihren alten Tagen noch die Armenfürsorge in Anspruch nehmen zu müssen. Trotzdem sind die Ausgaben der beiden Armenpflegen wiederum gestiegen. Die Rohausgaben haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund 1,2 Mill. Franken vermehrt (8,5%). Die Ausgabenvermehrung röhrt zur Hauptsache von der Erhöhung der Anstaltskostgelder her. Bei privat Versorgten und Spitalaufenthalten hat sich die Teuerung vielerorts ebenfalls in einer teilweisen Erhöhung der Ansätze ausgewirkt. Besonders stark gestiegen sind die Aufwendungen für Arztkosten und Medikamente, weil die Fortschritte der modernen Medizin zu einer Versteuerung der Behandlung geführt haben. Für die Gemeindearmenpflege betrug im Jahr 1948 der durchschnittliche Unterstützungs aufwand Fr. 600.87, was einer Erhöhung von 102% gegenüber dem Jahre 1939 entspricht. Den Mehrausgaben stehen vermehrte Einnahmen gegenüber (Fr. 327 000 oder 6,8%). Die von den Gemeindearmenbehörden einkassierten Alters- und Hinterlassenrenten belaufen sich auf Fr. 1 332 939, d. h. 26% der Gesamteinnahmen. 3% der Roheinnahmen entfallen auf Burgergutsbeiträge, 10% auf Erträge der Armengüter und Stiftungen und auf sonstige Vergabungen, 61% dagegen auf Verwandtenbeiträge und Rückerstattungen.

Bei der *auswärtigen Armenpflege des Staates* betrug die Gesamtunterstützung für Berner in den Konkordatskantonen im Berichtsjahr Fr. 2 759 631, also Fr. 140 816 mehr als im Vorjahr, wovon Fr. 1 683 283 (Fr. 1 547 954) zu Lasten des Kantons Bern, was 61% der Gesamtunterstützung ausmacht, gegenüber 59% im Vorjahr. Hauptträger der Mehrbelastung von Fr. 140 816 war der Kanton Bern mit Fr. 135 329. Als Grund hiefür ist zur Hauptsache die starke Zunahme der heimgekehrten Auslandbernner im Konkordatsgebiete, die infolge Wegfalls der Bundeshilfe gemäß Bundesbeschuß vom 17. Okt. 1946 übergeführt worden sind, zu erwähnen. Die Zahl der laufenden Unterstützungsfälle ist im Vergleich zum Vorjahr abermals um 75 auf 3673 zurückgegangen. Die Fälle setzen sich zusammen aus 1032 (1036) Familien mit 4188

(4092) Personen und 2641 (2712) Einzelpersonen. In 201 (197) Fällen war die letzte bernische Wohnsitzgemeinde oder die heimatliche Burgergemeinde unterstützungspflichtig, in den übrigen der Staat. Die Berner in *Nichtkonkordats-Kantonen* erforderten einen Gesamtaufwand von Fr. 1 753 969 oder Fr. 149 403 mehr als im Vorjahr; allein in den Kantonen Neuenburg, Waadt und Genf sind gegenüber 1947 Fr. 115 314 mehr ausgelegt worden, während sie nur in den Kantonen Appenzell A.-Rh., Wallis und Zug zurückgegangen sind. Die in den Vorjahren einsetzende Entwicklung der Überführung von bisher durch das kantonale Auslandschweizeramt behandelten Unterstützungsfällen heimgekehrter *Auslanderner* nahm im Berichtsjahr ihren Fortgang. Zu ernster Besorgnis gab namentlich die Tatsache Anlaß, daß verhältnismäßig viele kinderreiche Heimkehrerfamilien mangels privater Unterkunft voll zu Lasten des Staates in Rückwandererheimen des Bundes belassen werden mußten. Abgesehen davon, daß dieser Zustand besonders vom Standpunkt der Familien aus, deren Haupt in der Regel schon längst aus dem Heim ausgetreten und in den Arbeitsprozeß eingeschaltet worden war, unbefriedigend ist, wirkte er sich durch die starke Beanspruchung der staatlichen Unterstützungskredite nachteilig aus. Immerhin konnten in vielen Fällen solchen Familien im Berichtsjahr Wohnungen zur Verfügung gestellt werden.

Die *Erziehungsheime*, die dem Inspektorat unterstellt sind, gaben viel Arbeit. In den privaten Heimen waren es vor allem die finanziellen Schwierigkeiten, welche alle Aufmerksamkeit erforderten. Die große staatliche Hilfe hat ihre Wirkung sicher nicht verfehlt, aber doch noch nicht allen Wünschen oder sogar Notwendigkeiten entsprechen können. Das größte Anliegen besteht immer darin, alle Angestellten den heutigen Anforderungen entsprechend bezahlen zu können, was noch nicht überall der Fall ist. Wichtig ist auch die geeignete bauliche Einrichtung der Heime. Dazu gehört neben der Möglichkeit einer richtigen Gruppierung der Kinder auch die Unterbringung der Angestellten in Einzelzimmern, die wohnlich eingerichtet sind. Diesen Forderungen entspricht der neue sehr schöne Zöglingsbau im Erziehungsheim Landorf, der im letzten Spätsommer bezogen werden konnte. Seine bisherige Benützung hat gezeigt, daß die Einteilung zweckmäßig ist.

A.

Solothurn. Der Bericht des Armendepartements pro 1948 erwähnt eingangs den bedauernswerten Hinschied von Wilhelm Scherrer, der seit 1939 als kantonaler Armensekretär in vorbildlicher Weise seines Amtes waltete, sich aber auch zur Mitarbeit bei verschiedenen wohltätigen Institutionen zur Verfügung stellte. Der Regierungsrat wählte zum Nachfolger Johann Schnyder, bisher Adjunkt 1. Klasse.

Den Tabellen des Berichts ist zu entnehmen, daß mit Ausnahme bei den Solothurnern in andern Kantonen des Konkordats bei allen übrigen Unterstützungskategorien die Fälle abgenommen haben, die Ausgaben und damit die Belastungen der einzelnen Unterstützungsträger aber gestiegen sind. Dies ist in der Hauptsache auf die gegen Ende des Jahres 1947 von verschiedenen Anstalten vorgenommene Erhöhung der Kostgelder und die auf 1. Januar 1948 in Kraft getretenen ansehnlichen Taxerhöhungen der kantonalen Anstalten (Heil- und Pflegeanstalt, Kantonsspital) zurückzuführen, was sich besonders bei den heimatlichen Unterstützungsfällen auswirkt. Die durchschnittlichen Kosten pro Fall sind gegenüber 1947 um 12,39% und seit 1940 um 64,19% gestiegen, und die Staatsbeiträge haben sich um 11,39, bzw. 80,12% erhöht.

Die weithin verbreitete Hoffnung, daß die Armenlasten zufolge der Annahme der AHV bedeutend abnehmen werden, hat sich nicht erfüllt. Die Entlastung des Armenwesens ist nämlich bereits im Jahre 1946, d. h. in dem Zeitpunkt eingetreten, wo den Unterstützten der gesetzliche Anspruch auf die Übergangsrente zugesprochen worden ist. Die auf dem Armenetat figurierenden Personen waren somit im Momente des Inkrafttretens der AHV bereits Bezüger einer Rente. Wenn auch die Ansätze der Renten und des Existenzminimums etwas erhöht worden sind, so ergab sich anderseits wegen der zunehmenden Teuerung und der Erhöhung der Pflegegelder in den Altersheimen trotzdem keine fühlbare Entlastung der Unterstützungsauslagen.

Die vom Departement behandelten Unterstützungsfälle sind gegenüber dem Vorjahr von 3077 auf 2931 zurückgegangen, während die Totalunterstützungssumme

von Fr. 2'157'967.— auf Fr. 2'284'460.— angestiegen ist. Die auf den Staat entfallenden Unterstützungsanteile betrugen pro 1948 Fr. 564'342.— gegenüber Fr. 514'174.— im Vorjahr. Aus den gleichen Gründen, die bereits erwähnt wurden, sind auch die Nettoaufwendungen der Bürgergemeinden für Unterstützungen von Fr. 1'233'395.— auf Fr. 1'370'887.— gestiegen.

Bei den Konkordatsunterstützungen ist darauf hinzuweisen, daß sich das Belastungsverhältnis der Aufwendungen des Kantons Solothurn für Angehörige anderer Konkordatskantone und der andern Kantone für solothurnische Kantonsbürger ständig zugunsten von Solothurn verändert. Während die Ausgaben der Konkordatskantone für Solothurner im Jahre 1925 nur 55% und pro 1940 62% der kantonalen Aufwendungen ausmachten, betragen sie heute 72%.

Schließlich erwähnen wir noch das Kreisschreiben des Regierungsrates an die Gemeindebehörden vom 16. April 1948 betr. Einsparungen im Unterstützungswesen, wobei verlangt wird, daß alle Fälle neu zu prüfen seien, wobei dem Rückerstattungswesen besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.

A.

Zürich. Das *Fürsorgeamt der Stadt Zürich* kann auf ein ruhiges Geschäftsjahr 1948 zurückblicken, obschon auf dem Arbeitsmarkt ein leichter Konjunkturrückgang zu konstatieren war. Die Wohnungsnot zeigte sich auch jetzt wieder mit aller Schärfe. Dabei macht der Bericht auf eine Gefahr der modernen neu erstellten Wohnungen für Leute, die über ein nur bescheidenes Einkommen verfügen, aufmerksam, was leicht übersehen wird. Diese modernen Wohnungen sind nämlich sehr teuer, so daß die Mietzinse vom Einkommen Bedürftiger zuviel verschlingen und das Fürsorgeamt in Anspruch genommen werden muß. Der Gesamtunterstützungsaufwand belief sich auf Fr. 8'208'778 oder Fr. 974'796 mehr als im Vorjahr. Der Einnahmenüberschuß betrug nicht weniger als Fr. 3'092'794. Das Vermögen des Armengutes stieg von rund 18 Millionen Franken auf rund 21 Millionen Franken. Die Geschäftslast des Amtes ist aber trotz der Erhöhung des Unterstützungsaufwandes zurückgegangen. Ein Sekretariat mit 1 Sekretär und zwei Verwaltungsangestellten konnte deshalb aufgehoben werden. Das Archiv wurde teilweise erneuert und zählt jetzt rund 90'000 Registerkarten. Unterstützt wurde insgesamt in 8661 Fällen. An Rückerstattungen gingen Fr. 3'671'017 ein, wovon auf Heimat- und Armenbehörden Fr. 1'368'672 entfielen und auf Private und auf Fonds, Stiftungen, Unterstützte, Erbschaften, Verwandte usw.: Fr. 1'219'240. Die offene Fürsorge belastete das Fürsorgeamt mit 66,81%, die geschlossene mit 33,19% der Unterstützungen. Die Versorgungen haben auch im Jahre 1948 einen ziemlichen Umfang angenommen und deutlich gezeigt, daß noch Lücken in den Anstalten und Heimen bestehen. So fehlen: ein Heim für Mädchen der Spezialklassen, geschlossene Heime für Schwererziehbare und chronische Durchbrenner und Heime mit eigenen Sekundarschulen. Keine Nervenheilanstalt hat sich endlich entschließen können, Kinder und Jugendliche aufzunehmen. Der Berichterstatter macht deshalb folgende Feststellung, die ein aufmerksamer Beobachter bestätigen kann und auch schon früher bei ähnlichen „Anstaltsskandalen“ gleicherweise erfahren hat: „Die Wellen, die vor wenigen Jahren der Anstalts- und Pflegekinderskandale wegen hochschlungen, sind verebbt und der Ruf nach regionaler Planung ist verstummt.“ Ein Lehrtochterheim, ebenfalls schon lange projektiert, ist bis jetzt noch nicht verwirklicht worden. Anstaltsfürsorge fand in 160 Fällen für 1379 Personen statt, am meisten für Geisteskranken: 588. Ein eigener Inspektor befaßte sich mit 604 kantonsfremden Unterstützungsbedürftigen.

Zahlreich sind die eigenen Heime und Anstalten des Fürsorgeamtes (5 Altersheime, die Bürgerstube, das Mädchenheim zum Heimgarten, Bülach, das Pestalozziheim Redlikon-Stäfa und das Männerheim zur Weid, Roßau-Mettmenstetten). Die Altersheime waren ständig vollbesetzt, die geplante Alterssiedlung mit kleinen Wohnungen wäre deshalb sehr erwünscht. Die Bürgerstube in Zürich 1 ist von einer gewöhnlichen Durchgangsstation für obdachlose und auf die Versorgung wartende Personen in vermehrtem Maße ein Heim für Führungsbedürftige beiden Geschlechtes geworden, die von hier aus tagsüber einer nützlichen Beschäftigung und dem Verdienste

nachgehen können. Das Pestalozziheim Redlikon wurde bedeutend erweitert, und im Männerheim Weid-Roßau-Mettmenstetten litten die gewerblichen Betriebe, namentlich die Schreinerei, Mangel an geeigneter junger Arbeitskraft.

W.

Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz

Vierte Auflage. Band I und II. Herausgegeben und verlegt von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich.

In Verbindung mit zahlreichen Fachleuten bearbeitet von Dr. jur. Emma Steiger, Zürich.

Nachdem nun beide Bände erhältlich sind, sei nochmals auf dieses Werk von nationaler Bedeutung hingewiesen (s. Nr. 11/1948 dieser Zeitschrift). Während der erste 164 Seiten umfassende Textband die allgemeinen Grundzüge der sozialen Arbeit in der Schweiz darlegt, dient der zweite Band (XXIII + 563 Seiten) in erster Linie als Nachschlagewerk der praktischen Fürsorgearbeit. Band II gliedert sich in folgende Teile und Kapitel:

Jugendhilfe (Säugling und Kleinkind, Schulkind, Schulentlassene, erzieherische Jugendhilfe); *Familienhilfe* (Ehe- und Mütterhilfe, gesamte Familie); *Altershilfe, Hilfe für den Lebensunterhalt* (gesetzliche und freiwillige Armenpflege); Hilfe für die Gesundheit (Gesunderhaltung, Bekämpfung der Volkskrankheiten, Hilfe für Kranke); *geistig seelische Hilfe* (Erwachsenenbildung, Hilfe für Menschen, die von der sozialen Ordnung abweichen); *Hilfe für besondere Gruppen* (Bestrebungen zugunsten von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden, Hilfe der Arbeitgeber, Arbeitsvermittlung, Arbeitsbeschaffung, Arbeiterschutz und Sozialversicherung, Hilfe für Bauern und Bergbevölkerung, Hilfe für und durch Frauen, Hilfe für Gebrechliche und Schwererziehbare, für Wehrmänner und ihre Familien, für Auswanderer, Auslandschweizer und Rückwanderer, Auslandshilfe und Internationale Hilfswerke, Flüchtlings-, Kriegs- und Nachkriegshilfe). Auch die Berufstätigen und die religiösen Gemeinschaften in der sozialen Arbeit sind nicht vergessen.

Die einzelnen Kapitel sind gleichmäßig geordnet nach: rechtliche Grundlagen (Gesetze, Verordnungen), Behörden und Ämter in Bund, Kantonen und Gemeinden, Organisationen, Einrichtungen usw. Der Text ist deutsch und französisch, zum Teil italienisch. Die sozialen Gesetze, Werke usw. sind durchgehend nummeriert (total 8771 Nummern). Ein alphabetisches Sachregister, ein Verzeichnis der Abkürzungen und mehrere Tabellen erleichtern ein rasches Auffinden gesuchter Hilfseinrichtungen und deren genaue Adresse mitsamt der Telephonnummer! Den Mehrpreis für das Griffregister sollte man nicht scheuen.

Kapitel 5, *Hilfe für den Lebensunterhalt*, wird den Armenpfleger besonders interessieren. Hier finden sich u. a. Verzeichnisse der kantonalen Armengesetze, Armendirektionen, der Stationen der Naturalverpflegung, der Bürgerheime (Armenhäuser) mit den nötigen Angaben über Eigentumsverhältnisse, Zahl der Plätze, Einrichtungen, Insassen, Leitung, Konfession, Kostgeld und Aufsichtsorgane. Es folgt dann vor allem eine umfassende tabellarische Darstellung der Vereine, Stiftungen und größeren Fonds für die Unterstützung Bedürftiger (67 Seiten mit 1679 Nummern!). Zum Schluß folgen Angaben über Arbeitskolonien und Arbeitshütten, Obdachlosenheime, Herbergen zur Heimat, Brockenhäuser, Suppenanstalten und Volksküchen, Klein-(Sozial-) Darlehen.

Keiner, der sich des preiswerten Handbuchs einmal bedient hat, möchte es ferner missen und niemand wird seine Anschaffung bereuen. Es leistet Fürsorge- und Verwaltungsstellen vorzügliche Dienste.

Preis: Band I broschiert Fr. 15.—, gebunden Fr. 17.—. Band II gebunden Fr. 33.—. Band I und II zusammengebunden Fr. 42.—. Mehrpreis für Griffregister des II. Bandes Fr. 5.—.

Bestellungen beim Zentralsekretariat der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, Postfach Zürich 39, Brandschenkestraße 36.

Z.